



Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz ¹⁾ (EG ZGB)

Vom 27. März 1911 (Stand 1. Januar 2012)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

in Vollziehung des Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ²⁾,

beschliesst:

0. Einleitung

0.1. Zuständige Behörden und Verfahren

§ 1

¹⁾ Wo das Schweizerische Zivilgesetzbuch die Tätigkeit des Richters vorsieht, werden das Verfahren und die Zuständigkeit durch das Zivilprozessrecht geregelt, wenn nicht andere gesetzliche Bestimmungen darüber bestehen. ³⁾

§ 2

¹⁾ Wo das Zivilgesetzbuch von einer Behörde spricht, wird diese durch das gegenwärtige Einführungsgesetz bezeichnet.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I./5. des Gesetzes über die Anpassungen der kantonalen Gesetze an das Partnerschaftsgesetz vom 20. März 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 318).

²⁾ SR [210](#). Die eingeklammerten Ziffern sind Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wenn keine andere Bezeichnung dabei enthalten ist.

³⁾ Fassung vom 23. März 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-7)

4.1.2.3. Nachbarrecht

§ 87¹⁾ ...

§ 88

¹ Für neue Pflanzungen gelten, gemessen ab Stockmitte, folgende Vorschriften:²⁾

² Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume dürfen nur in einer Entfernung von 6 m, andere Obstbäume nur in einer Entfernung von 3 m, Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher, die nicht höher sind als 3 m, nur in einer solchen von 1 m und Reben nur in einer solchen von ½ m von der Grenze gepflanzt werden. Zierbäume dürfen bis auf die Entfernung von 3 m gepflanzt werden, sofern sie eine Höhe von 6 m nicht übersteigen.

³ ...³⁾

⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich diese Entfernungen für Bäume, die nicht Zwergbäume sind, um je 2 m.²⁾

⁵ Gegenüber Waldboden beträgt die Entfernung für alle Pflanzungen nur ½ m.

⁶ Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone, die nicht zum Rebland zählen, muss ein Grenzabstand von 60 cm ab Gehölzrand eingehalten werden.⁴⁾

§ 89²⁾

¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone dürfen Gehölze, die nicht höher sind als 1,80 m, bis auf 60 cm, ab Stockmitte gemessen, an die Grenze gesetzt und müssen so geschnitten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen sie einen Grenzabstand von mindestens 60 cm ab Gehölzrand einhalten.

³ Mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Eigentümer können die Abstände reduziert oder aufgehoben werden.

§ 90

¹ Für die Abstände gegenüber den öffentlichen Strassen, Plätzen und Gewässern bleiben in allen Fällen besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.

¹⁾ Aufgehoben durch § 225 lit. c des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971, in Kraft seit 1. Mai 1972 (AGS Bd. 8 S. 196).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II./1. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 258).

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. II./1. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 258).

⁴⁾ Eingefügt durch Ziff. II./1. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 258).